



Amtliche Mitteilung Nr. 37/2022

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) nach der Prüfungsordnung vom 4. Mai 2020 (Amtliche Mitteilung 08/2020) an der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln

Vom 19. September 2022

Herausgegeben am 26. September 2022

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.)
nach der Prüfungsordnung vom 4. Mai 2020
(Amtliche Mitteilung 08/2020)
an der Fakultät für Architektur
der Technischen Hochschule Köln

Vom 19. September 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschlussgrad Master of Arts an der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 4. Mai 2020 (Amtliche Mitteilung 08/2020) wird wie folgt geändert:

In § 33 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „31.08.2022“ geändert in „31.08.2024“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln vom 20. April 2022 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 14. September 2022.

Köln, den 19. September 2022

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig